EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

PRESSEMITTEILUNG

29. November 2024

EZB kündigt Änderungen am Sicherheitenrahmen des Eurosystems zwecks stärkerer Harmonisierung an

- Anpassungen zur Gewährleistung eines breiten und einheitlicheren Sicherheitenrahmens
- Beginn der Vorbereitungsarbeiten zur Integration von Pools bestimmter Kreditforderungen in den permanenten Sicherheitenrahmen
- Weiterer Schritt zum stufenweisen Auslaufen zeitlich befristeter Lockerungsmaßnahmen für Sicherheiten

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute Maßnahmen beschlossen, mit denen die Harmonisierung, Flexibilität und Risikoeffizienz des Sicherheitenrahmens verbessert werden sollen. Seit der globalen Finanzkrise verwendet das Eurosystem zwei Sicherheitenrahmen: den regulären, permanenten Sicherheitenrahmen und den zeitlich befristeten Sicherheitenrahmen, der krisenbedingte Maßnahmen zur Lockerung der Sicherheitenkriterien umfasst. Die heutigen Änderungen tragen zur Rückkehr zu einem einheitlichen Sicherheitenverzeichnis bei, das für alle Geschäftspartner unabhängig von ihrem Standort im Euroraum gilt.

Konkret hat der EZB-Rat beschlossen, einige befristete Maßnahmen in den permanenten Sicherheitenrahmen zu integrieren. Dies steht auch im Einklang mit seinem Ziel, einen breiten Sicherheitenrahmen zu gewährleisten, wie am 13. März 2024 im Rahmen der Überprüfung seines geldpolitischen Handlungsrahmens dargelegt wurde. Darüber hinaus verständigte sich der EZB-Rat darauf, die noch bestehenden zeitlich befristeten, krisenbedingten Maßnahmen zur Lockerung der Sicherheitenkriterien auslaufen zu lassen. Dieser Beschluss baut auf den Beschlüssen vom 24. März 2022 und 30. November 2023 auf. Angesichts der Laufzeit der letzten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte und des daraus resultierenden Rückgangs des aggregierten Sicherheitenbedarfs beschloss der EZB-Rat, die nicht mehr benötigten temporären Maßnahmen in

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

Bezug auf Sicherheiten einzustellen. Damit wird der zeitlich befristete Sicherheitenrahmen weiterhin schrittweise auslaufen.

Zusammen mit dem breiten Sicherheitenrahmen für Refinanzierungsgeschäfte, die als Mengentender mit Vollzuteilung durchgeführt werden, werden diese Änderungen dazu beitragen, dass die Durchführung der Geldpolitik der EZB im Einklang mit dem überarbeiteten geldpolitischen Handlungsrahmen auch in Zukunft noch wirksam, robust, flexibel und effizient ist.

Aufnahme bestimmter befristet zugelassener Arten von Vermögenswerten in den permanenten Sicherheitenrahmen

Der EZB-Rat hat beschlossen, folgende Arten von Vermögenswerten als notenbankfähige Sicherheiten im permanenten Sicherheitenrahmen zu akzeptieren:

- Asset-Backed Securities mit einem zweitbesten Rating der Kreditqualitätsstufe 3 auf der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems, die die im zeitlich befristeten Sicherheitenrahmen (EZB/2014/31) festgelegten Zulassungskriterien erfüllen,
- marktfähige Sicherheiten in US-Dollar, Pfund Sterling und japanischen Yen.

Darüber hinaus werden die statistischen internen Bonitätsanalyseverfahren der nationalen Zentralbanken (NZBen) als zusätzliche Quelle für die Bonitätsbeurteilung akzeptiert, vorbehaltlich der Entwicklung eines harmonisierten Rahmens.

Der EZB-Rat beauftragte die zuständigen Ausschüsse des Eurosystems, Vorbereitungsarbeiten durchzuführen, um künftig Pools von Kreditforderungen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften in den permanenten Sicherheitenrahmen zu integrieren. Weitere Einzelheiten werden nach Abschluss dieser Arbeiten – die einen angemessenen Risikokontrollrahmen und alle erforderlichen technischen Anforderungen beinhalten – mitgeteilt.

Einstellung der Nutzung bestimmter befristet zugelassener Arten von Vermögenswerten als Sicherheiten

Der EZB-Rat genehmigte die Einstellung der Nutzung der folgenden Arten von Sicherheiten, die gemäß der Leitlinie über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten (EZB/2014/31) zugelassen sind:

- Privatpersonen als zugelassene Schuldner für zusätzliche Kreditforderungen,
- Kreditforderungspools mit durch Immobilien besicherte Kreditforderungen als zulässige Art von Vermögenswerten,

- einzelne Kreditforderungen mit einer Bonität unter der Kreditqualitätsstufe 3,
- Fremdwährungskredite in US-Dollar, Pfund Sterling und japanischen Yen.

Darüber hinaus wird die EZB die zeitlich befristete Lockerung bestimmter technischer Anforderungen für die Zulassung zusätzlicher Kreditforderungen auslaufen lassen. Dies gilt beispielsweise für Kreditforderungen, die von pandemiebedingten Teilgarantien des öffentlichen Sektors profitieren.

Einstellung der Nutzung bestimmter Arten von Vermögenswerten als Sicherheiten

Der EZB-Rat verständigte sich zudem darauf, die Nutzung der folgenden Arten von Sicherheiten, die gemäß der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) zugelassen sind, einzustellen:

- mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel (RMBDs),
- durch notenbankfähige Kreditforderungen besicherte nicht marktfähige Schuldtitel (DECCs).

Zeitplan für die Umsetzung

Bis zum Abschluss der genannten Vorbereitungsarbeiten werden Pools von Kreditforderungen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften weiterhin im Rahmen des zeitlich befristeten Sicherheitenrahmens bis mindestens Ende 2026 als notenbankfähige Sicherheiten akzeptiert. Gleiches gilt für Kreditforderungen, die von pandemiebedingten Garantien des öffentlichen Sektors profitieren, die schließlich auslaufen werden. Ungeachtet dessen können die NZBen beschließen, ihre Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen (vollständig oder teilweise) vor dem genannten Zeitpunkt selbst außer Kraft zu setzen.

Die übrigen Änderungen treten mit der nächsten regelmäßigen Aktualisierung des geltenden Rechtsrahmens in Kraft, frühestens jedoch im vierten Quartal 2025.

Der EZB-Rat wird einen breiten Sicherheitenrahmen gewährleisten, um die Nutzung der Kreditgeschäfte des Eurosystems durch Geschäftspartner zu erleichtern, die integraler Bestandteil einer reibungslosen Durchführung der Geldpolitik sind.

Die jeweiligen NZBen werden die betroffenen Geschäftspartner direkt über die Einzelheiten informieren.

Kontakt für Medienanfragen: Lena-Sophie Demuth, Tel.: +49 69 1622952316

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank